



MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 5/19

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahressteuergesetz 2019: Wichtiges zum Entwurf der Bundesregierung 2. Auslandsbeziehungen: Überarbeiteter Vordruck zur Mitteilungspflicht 3. Umsatzsteuerliche Organschaft: Beendigung und deren Folgen 4. Darlehensgewährung: Fremdübliche Konditionen relevant 5. Organschaft: Abführung des Gewinns bei atypisch stiller Gesellschaft 6. Kosten für „Herrenabende“ einer Anwaltskanzlei sind hälftig absetzbar | <ol style="list-style-type: none"> 7. Transferkurzarbeiter: Sind Aufstockungsbeträge regulär zu versteuern? 8. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Was gilt bei Leasingverträgen? 9. Internationales Steuerrecht: Feststellungen bei Hinzurechnungen 10. Spin-off: Keine steuerpflichtige Sachausschüttung 11. Gleitzone neu definiert: Midijobber dürfen seit Juli 2019 mehr verdienen |
|---|--|

STEUERTERMINE

1. Jahressteuergesetz 2019: Wichtiges zum Entwurf der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am **31.07.2019** den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften - **Jahressteuergesetz (JStG) 2019** - verabschiedet. Die Änderungen sollen zum 01.01.2020 in Kraft treten. Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf der **Förderung klimafreundlichen Verhaltens**, unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Pauschalbesteuerung (25 %)** für **Jobtickets** ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale
- **Sonderabschreibung** in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung für neue, rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge

Verlängerung folgender Maßnahmen bis Ende 2030:

- **Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung** im Rahmen der 1%-Regelung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge mit

stufenweise steigenden Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite

- **Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils** aus der **Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads** durch den Arbeitgeber
- **Steuerbefreiung** für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das **Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs** im Betrieb des Arbeitgebers
- **Pauschalversteuerungsmöglichkeit für geldwerte Vorteile** aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung einer **Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge** sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung

Änderungen für Arbeitnehmer und Verbraucher:

- **Anhebung der Verpflegungspauschalen bei Dienstreisen:** für volle Kalendertage von 24 € auf 28 €, für An- und Abreisetage sowie Abwesenheiten von mehr als 8 Stunden (ohne Übernachtung) von 12 € auf 14 €
- Einführung einer **Werbungskostenpauschale** von 8 € am Tag für **Berufskraftfahrer**
- **Steuerbefreiung für Weiterbildungsleistungen** des Arbeitgebers
- **Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen** (Sachbezugsbewertung)
- **Steuerbefreiung für Sachleistungen „alternativer Wohnformen“;** die Befreiung gilt für Unterkunft und Verpflegung, die ein Wohnraumnehmer von seinem Wohnraumgeber gegen die Erbringung von Leistungen in dessen Privathaushalt erhält.
- künftig **ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books und E-Papers** (Gleichstellung mit gedruckten Büchern)

Änderungen für Unternehmer:

- **Halbierung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für gemietete oder geleaste Elektrofahrzeuge** und extern aufladbare **Hybridelektrofahrzeuge**, die bestimmte Kriterien beim Schadstoffausstoß und bei der Reichweite erfüllen, sowie für angemietete **Fahrräder**, die **keine Kraftfahrzeuge** sind
- **Umsetzung** der 2018 auf EU-Ebene verabschiedeten **Sofortmaßnahmen (Quick Fixes)** in deutsches Recht, so unter anderem umsatzsteuerliche Regelungen für Konsignationslager
- Versagung des Vorsteuerabzugs und möglicher Steuerbefreiungen bei wesentlichen (Umsatz-) Steuerhinterziehungen durch Unternehmer (§ 25f des Umsatzsteuergesetzes)
- Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr ab 2020 erst ab einem Rechnungsbetrag über 50 €

Hinweis: Nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten ist eine geplante Änderung bei der „44-€-Freigrenze“. Der mehr als 200-seitige Entwurf für das JStG 2019 sieht natürlich noch wesentlich mehr Änderungen für die Verbraucher und Unternehmer vor. Wie üblich sind im

laufenden Gesetzgebungsverfahren noch etliche Änderungen zu erwarten. Es bleibt abzuwarten, welche Gesetz werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

2. Auslandsbeziehungen: Überarbeiteter Vordruck zur Mitteilungspflicht

Oftmals ist einem Unternehmer gar nicht bewusst, was er alles **beim Finanzamt melden** muss.

Während die Anmeldung eines Betriebs bzw. einer neuen Kapitalgesellschaft kaum versäumt werden kann, da das Finanzamt explizit auf die Ausfüllung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung hinweist, wird die **Meldepflicht ausländischer Sachverhalte** in zahlreichen Fällen unverschuldet missachtet.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sehen zum Beispiel vor, dass eine deutsche Kapitalgesellschaft, die sich an einer ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaft (zu mehr als 10 %) beteiligt, dies dem jeweils zuständigen Finanzamt melden muss. Unternehmen, die als „mitteilungspflichtige Stelle“ im Sinne des Geldwäschegesetzes gelten (wie z.B. Banken und Finanzunternehmen), müssen darüber hinaus sogar über von ihnen hergestellte oder vermittelte Beziehungen zwischen inländischen Steuerpflichtigen und Drittstaat-Gesellschaften Auskunft erteilen.

Diese Mitteilungen erfolgen teils elektronisch (im Rahmen der Abgabe der Steuererklärung), teils aber auch per Vordruck. Die Finanzbehörden haben den entsprechenden Vordruck (BZSt-2) nun überarbeitet, um die Auswertung der Fragebögen zu vereinfachen. So wurde unter anderem das Freitextfeld zur Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland abgeschafft und dafür ein anzukreuzender Katalog (nebst Erläuterungsfeld) aufgenommen.

Hinweis: Dem Vordruck ist eine Anlage beigelegt, die die wesentlichen Mitteilungspflichten noch einmal verständlich und gut zusammenfasst.

3. Umsatzsteuerliche Organschaft: Beendigung und deren Folgen

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat zur **Beendigung einer Organschaft und deren Folgen** Stellung genommen. Im Fokus stehen hier insbesondere die **Gründe für das Ende** einer Organschaft.

Für die Zurechnung von Umsätzen ist **der Zeitpunkt des Umsatzsteuer auslösenden Ereignisses** entscheidend. Im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten ist dies regelmäßig der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Erbringt eine Organgesellschaft Leistungen vor Beendigung der Organschaft, sind diese dem Organträger zuzurechnen.

Liegt dagegen der Zeitpunkt der Leistungserbringung nach Beendigung der Organschaft, sind die Leistungen grundsätzlich der Organgesellschaft zuzurechnen. Unerheblich

ist dabei der Zeitpunkt der Rechnungserteilung sowie der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer.

Der **Leistungsbezug** ist auch für den **Vorsteuerabzug** als **auslösendes Ereignis** entscheidend. Vorsteuern aus Leistungen, die eine Organgesellschaft vor Beendigung der Organschaft bezieht, stehen dem Organträger zu. Entsprechend sind Vorsteuern aus Leistungen, die die Organgesellschaft nach Beendigung der Organschaft bezieht, nur von der Organgesellschaft abzugsfähig.

Welche **Gestaltungsmöglichkeiten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu keiner Beendigung der Organschaft führen**, wird im Einzelnen in der Verfügung der OFD erläutert. Es wird dabei insbesondere auf zahlreiche Gründe eingegangen, die **zur Beendigung der Organschaft** führen können.

Während die **Liquidation einer Organgesellschaft**, solange sie noch nicht abgeschlossen ist, stets nicht zum Ende einer Organschaft führt, soll die **Liquidation des Organträgers** regelmäßig die Organschaft beenden, weil mit der **Einstellung der aktiven unternehmerischen Tätigkeit** die wirtschaftliche Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers entfällt.

Zudem muss eine **Betriebsveräußerung** des Organträgers nicht grundsätzlich zur Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft führen. Nach Auffassung der OFD dauert eine Organschaft bei vorläufiger Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters an.

Hinweis: Bei einer Organschaft handelt es sich um mehrere rechtlich selbständige Unternehmen, die in einem Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zueinander stehen. Im Falle einer Organschaft werden diese Unternehmen zusammengefasst, so dass sie wie ein einziges Steuersubjekt behandelt werden. Dadurch können Verluste mit Gewinnen sofort saldiert werden, was erhebliche Liquiditäts- und Zinsvorteile mit sich bringt.

4. Darlehensgewährung: Fremdübliche Konditionen relevant

Darlehen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft sind - in beide Richtungen - üblich. Damit sie vom Finanzamt anerkannt werden, ist es jedoch wichtig, dass unbedingt **fremdübliche Konditionen** vereinbart werden. Wie man es aber besser nicht machen sollte, zeigt ein Sachverhalt vor dem Finanzgericht Münster (FG) sehr eindrucksvoll.

Dort hatte eine GmbH sowohl ihrem Alleingesellschafter, dessen Vater als auch dem ihm zuzuordnenden Unternehmen Darlehen gewährt - so weit kein Problem. Allerdings fehlten stets schriftliche Vereinbarungen und Besicherungen. Sofern die Darlehen und deren Zinsen bedient werden, ist dies in der Praxis oft auch kein Problem.

Schwierigkeiten treten - wie im vorliegenden Fall - regelmäßig erst auf, wenn die **Schuldner nicht mehr zahlen**

(können). Die Gläubigerin ist dann nämlich schon handelsrechtlich verpflichtet, Wertkorrekturen vorzunehmen, die sich dann steuerlich allerdings nicht auswirken. Das Finanzamt geht von sogenannten **verdeckten Gewinnausschüttungen** aus. Es rechnet also den bilanziellen Aufwand aus den Forderungsverlusten und -abschreibungen bei der Ermittlung des Einkommens wieder hinzu. Letztlich wirken sich die Verluste steuerlich also nicht aus. Zudem ist es so, dass der Gesellschafter diese verdeckten Gewinnausschüttungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern müsste, was in diesem Fall ausblieb.

Dabei genießen die Finanzämter Rückenwind von den Finanzgerichten. Diese pochen auch stets auf die **Fremdüblichkeit**. Fremdüblichkeit ist bei Mehrheits- oder gar Alleingesellschaftern noch deutlich strenger zu beurteilen. Die **Darlehensverträge** müssen **schriftlich** fixiert und schon im Vorhinein mit **fremdüblichen Konditionen** (Zinsen, Zahlungsvereinbarungen, Besicherung usw.) ausgearbeitet werden.

Im vorliegenden Fall konnte die klagende GmbH **Forderungsverluste in sechsstelliger Höhe** steuerlich nicht geltend machen, nur weil sie die weithin bekannten Regelungen missachtete.

Hinweis: Die Richter des FG investierten viel Zeit in die Begründung, warum es sich im vorliegenden Fall um verdeckte Gewinnausschüttungen handelte. Das Urteil lässt viele Details erkennen, die man beachten sollte, wenn man diese vermeiden möchte.

5. Organschaft: Abführung des Gewinns bei atypisch stiller Gesellschaft

Bei der **ertragsteuerlichen Organschaft** ist es erforderlich, dass die Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit dem Organträger (Muttergesellschaft) einen **Ergebnisabführungsvertrag** schließt. Das Steuerrecht verlangt, dass sich die Organgesellschaft in diesem Vertrag verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen.

Problematisch sind daher immer Fälle, in denen sich jemand **an der Organgesellschaft beteiligt** (z.B. Minderheitsgesellschafter) und daher einen Teil des Gewinns erhält.

In einem kürzlich vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) entschiedenen Fall war eine AG alleinige Gesellschafterin einer GmbH. Die AG beteiligte sich neben ihrer Gesellschafterstellung atypisch still an der GmbH und erhielt laut Vertrag über diese Konstellation 10 % des Gewinns der GmbH. Das zuständige Finanzamt vertrat die Meinung, dass die GmbH nicht ihren „ganzen“ Gewinn an die AG abgeführt habe, wohingegen die Klägerin der Auffassung war, dass letztendlich der gesamte Gewinn bei der Organträgerin angekommen sei.

Die Richter des FG hingegen pflichteten dem Finanzamt bei. Allerdings war diese Frage derart strittig, dass sie die

Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zuließen. Davon machte die Klägerin Gebrauch.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob der BFH dieselbe Auffassung vertreten wird. In entsprechenden Fällen sollten Sie gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Berater Einspruch einlegen.

6. Kosten für „Herrenabende“ einer Anwaltskanzlei sind häufig absetzbar

Unternehmer können ihren steuerlichen Gewinn nicht durch alle betrieblich veranlassten Aufwendungen mindern. Beispielsweise dürfen Kosten, die mit Jagd, Fischerei, Segel- und Motoryachten zusammenhängen, nach dem Einkommensteuergesetz keine Gewinnminderung herbeiführen. Auch Kosten für „ähnliche Zwecke“ und damit verbundene Bewirtungen fallen unter das **Abzugsverbot für sogenannte Repräsentationsaufwendungen**.

Hinweis: Wer für seine Geschäftsfreunde eine Segelyacht chartert oder für sie eine Entenjagd in Schweden veranstaltet, darf die dabei entstehenden Kosten also nicht gewinnmindernd geltend machen.

Ob Kosten für eine Gartenparty einer Anwaltskanzlei unter dieses Abzugsverbot fallen oder zumindest anteilig als **betrieblich veranlasste Aufwendungen** absetzbar sind, hat nun (erneut) den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt.

Im Streitfall hatte der Sozius einer Kanzlei über mehrere Jahre Partys in seinem Privatgarten für bis zu 358 Geschäftsfreunde und (potentielle) Mandanten ausgerichtet. Zu diesen sogenannten Herrenabenden waren ausschließlich Männer eingeladen worden. Die Kosten von jeweils 20.500 € bis 22.800 € pro Feier machte die Sozietät später als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) stufte die Kosten zunächst als **nichtabziehbaren Repräsentationsaufwand** ein. Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil jedoch auf und forderte eine eingehendere **Prüfung der Umstände der Feiern**. Daraufhin musste das FG in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob das Unterhaltungsprogramm der Feiern die **Grenzen des Üblichen überschritten** hatte. Maßgeblich ist hierbei, ob entweder der **Ort oder der Rahmen der Veranstaltungen außergewöhnlich** war oder ein **besonders qualitativ hochwertiges Unterhaltungsprogramm** geboten wurde.

Nach erneuter Prüfung kam das FG zu dem Ergebnis, dass die Feiern sich noch **im Rahmen des Üblichen** bewegt hatten, da die Kosten bei 58 € bis 63 € pro Kopf lagen, das Catering „keine kulinarischen Besonderheiten“ aufwies und auch das Musikprogramm nicht von „kulturellen Spitzenleistungen“ geprägt war. Im Schätzwege hatte das FG daraufhin **50 % der Feierkosten** als Betriebsausgaben anerkannt. Das Finanzamt wollte diesen schätzweisen Abzug allerdings nicht akzeptieren und die erneute Revision beim BFH erwirken, scheiterte damit jedoch.

Die Bundesrichter erklärten, dass ein beruflich veranlasster Anteil von Kosten durchaus geschätzt werden könne, wenn nach Ausschöpfung der Ermittlungsmaßnahmen keine gewichtigen Zweifel daran bestünden, dass ein **abgrenzbarer Teil** der Aufwendungen beruflich veranlasst sei, die Quantifizierung dieses Teils aber Schwierigkeiten bereite.

7. Transferkurzarbeiter: Sind Aufstockungsbeträge regulär zu versteuern?

Entschädigungen können vom Empfänger mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuert werden, wenn sie als **Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen** gewährt werden. Die Zahlung muss also an die Stelle etwaiger wegfallender Einnahmen (z.B. infolge eines Arbeitsplatzverlusts) treten.

Dieser „Ersatzcharakter“ ist nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht gegeben, wenn Zahlungen schon durch ein neues, sich anschließendes Arbeitsverhältnis in einer Transfergesellschaft veranlasst sind. Im Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer nach mehr als 24-jähriger Betriebszugehörigkeit einen Aufhebungsvertrag mit seinem Arbeitgeber und einer Transfergesellschaft geschlossen, der die Zahlung einer Abfindung von 157.747 € und die Begründung eines **neuen, befristeten Arbeitsverhältnisses** mit der Transfergesellschaft (für 2015 bis 2017) vorsah. Die Gesellschaft zahlte dem Arbeitnehmer im Rahmen dieser Anstellung **Aufstockungsbeträge zum Transferkurzarbeitergeld**. Der Arbeitnehmer hatte gegenüber der Transfergesellschaft jedoch keinen Anspruch auf Beschäftigung und war dort tatsächlich auch nicht tätig.

Das Finanzamt besteuerte die Aufstockungsbeträge als regulären Arbeitslohn, wogegen der Arbeitnehmer zunächst mit Erfolg klagte: Das Finanzgericht Münster stufte die Zahlung in erster Instanz als **steuerbegünstigte Entschädigung** für den Verlust des Arbeitsplatzes ein und sah einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Aufstockungsbeträgen und der Aufhebung des alten Arbeitsverhältnisses. Es begründete seinen Standpunkt damit, dass die Zuschüsse schließlich nicht für die laufende Arbeitsleistung gewährt worden sein könnten, da der Arbeitnehmer für die Transfergesellschaft tatsächlich gar nicht tätig gewesen sei.

Der BFH erteilte dieser Sichtweise im Revisionsverfahren eine klare Absage und urteilte, dass die Zuschüsse einen **unmittelbaren Veranlassungszusammenhang mit dem neuen Arbeitsverhältnis** aufwiesen und daher nicht als Ersatz für wegfallende Einnahmen ermäßigt besteuert werden konnten. Die **Besteuerung als laufender Arbeitslohn** war also zu Recht erfolgt.

Hinweis: Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass ein Arbeitsverhältnis grundsätzlich auch dann bestehen kann, wenn der Arbeitgeber gänzlich auf die Arbeitsleistung eines Mitarbeiters verzichtet.

8. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Was gilt bei Leasingverträgen?

Wenn Sie ein Wirtschaftsgut leasen, können Sie die Leasingraten in Ihrer Gewinnermittlung als Aufwendungen berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Gewerbesteuer muss allerdings ein Teil der Leasingraten wieder hinzugerechnet werden. Über die Frage, ob hierbei die gesamte Leasingrate berücksichtigt werden muss oder ob die in Rechnung gestellten Nebenkosten herausgerechnet werden können, musste das Finanzgericht München (FG) entscheiden.

Eine GmbH hatte auf Basis von **langfristigen Leasingverträgen** eine Anlage von der X KG gemietet. Die dafür zu leistenden Zahlungen setzten sich aus laufenden Mietzahlungen und einem Verwaltungskostenbeitrag zusammen. Des Weiteren hatte die GmbH als Leasingnehmerin gegen Nachweis weitere Mietnebenkosten zu erstatten (z.B. für vom Leasinggeber abgeschlossene Versicherungen). Alle Betriebs-, Unterhalts- und Erhaltungskosten sowie Reparaturen waren von der GmbH zu tragen.

Nach einer Außenprüfung änderte das Finanzamt die Festsetzung der Gewerbesteuermessbeträge: Es rechnete die von der Leasingnehmerin getragenen **Mietnebenkosten** hinzu, die diese zuvor nicht berücksichtigt hatte. Die Kosten wurden nach dem Verhältnis der Leasingraten für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter aufgeteilt.

Das FG bestätigte, dass die Leasingraten seit 2008 den Miet- und Pachtzinsen gleichgestellt sind. Somit ist ein Viertel von einem Fünftel der Leasingraten hinzuzurechnen. Da gesetzlich nicht festgelegt ist, welche Bestandteile zu einer Leasingrate zählen, ist der Begriff Leasingrate im wirtschaftlichen Sinn zu verstehen. Nach Ansicht des FG spricht für diese Sichtweise, dass der Umfang der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nicht durch die Vertragsfreiheit der Vertragsparteien bestimmt werden sollte. Auch ist es für die Hinzurechnung nicht relevant, ob die Nebenkosten einen Finanzierungsanteil enthalten oder nicht.

Hinweis: Haben Sie Fragen zu den Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer? Wir helfen Ihnen gern.

9. Internationales Steuerrecht: Feststellungen bei Hinzurechnungen

Die **Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte** ist komplex. Neben dem rein nationalen Steuerrecht sind auch ausländische Rechtsnormen und Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen. Als besonders tückisch erweist sich dabei das hiesige **Außensteuergesetz** (AStG). Ein wesentlicher Baustein ist die „Hinzurechnungsbesteuerung“. Diese soll verhindern, dass im Inland Steuerpflichtige ihre ausländischen Einkünfte auf Kapitalgesellschaften transferieren, die in einem niedrig besteuerten Land ansässig sind und keine eigene gewerbliche Tätigkeit haben. Der **Hinzurechnungsbetrag** wird **verfahrensrechtlich als gesonderte Feststellung** fixiert. Dass

aber auch diese ihre Tücken hat, zeigt ein Fall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG).

Beispiel: Ein in Deutschland ansässiger Unternehmer gründet für zunächst von ihm gehaltene Wertpapiere eine Kapitalgesellschaft in einem niedrig besteuerten Land in der Karibik. Er ordnet seine Wertpapiere dieser Kapitalgesellschaft zu, wofür er in der Karibik keine Steuern zahlen muss. Einzige Aufgabe der Gesellschaft ist das Verwalten der Wertpapiere. **Lösung:** Das AStG installiert die karibische Kapitalgesellschaft als sogenannte Zwischengesellschaft. Die durch die Wertpapiere erwirtschafteten Erträge werden dem Inländer als „Hinzurechnungsbetrag“ zugerechnet und er muss diese versteuern.

Hier hatte ein Unternehmer aus einer im Drittland ansässigen Kapitalgesellschaft verdeckte Gewinnausschüttungen erhalten (er beglich private Aufwendungen vom Firmenkonto der Gesellschaft). Im Zuge eines Steuerstrafverfahrens stellte das deutsche Finanzamt nicht nur die Hinzurechnungsbeträge fest (bei der Gesellschaft handelte es sich um eine Zwischengesellschaft), sondern auch die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttungen. Die Klägerseite vertrat vor dem FG die Ansicht, dass es sich gar nicht um verdeckte Gewinnausschüttungen handle - und bekam recht. Die Feststellung sei **rechtswidrig**, weil in der **Feststellung von Hinzurechnungsbeträgen keine Aussage über verdeckte Gewinnausschüttungen** hätte getroffen werden dürfen.

Hinweis: Es handelt sich aber wohl nur um einen Teilerfolg. Das Urteil schweigt zum Thema der Existenz bzw. Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung. Das zeigt, dass es schwierig ist, den Gesamtüberblick über alle geltenden Normen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts zu behalten. In diesem Fall hatte das FG ausschließlich über die gesonderte Feststellung zu urteilen.

10. Spin-off: Keine steuerpflichtige Sachausschüttung

Große Konzerne müssen sich aufgrund äußerer Gegebenheiten (z.B. Wettbewerbsrecht, Marktveränderungen, Standortveränderungen) von Zeit zu Zeit **umstrukturieren**. Bei **börsennotierten Unternehmen** sind diese **Umstrukturierungen sehr transparent**, da sie einerseits bei der Börsenaufsicht angezeigt werden müssen und sich andererseits unmittelbar auf die (zahlreichen) Aktionäre auswirken. Wie sich diese Umstrukturierungen steuerlich auswirken, hatte das Finanzgericht Düsseldorf (FG), hier im Falle von Hewlett Packard, zu entscheiden.

Die Hewlett-Packard Company (HPC) führte eine „Kapitalmaßnahme“ durch und änderte ihren Namen zum 31.10.2015 in Hewlett-Packard Incorporated (HPI). Anschließend übertrug sie zum 01.11.2015 ihr B2B-Geschäft durch „Spin-off“ auf ihre Tochtergesellschaft, Hewlett Packard Enterprise (HPE). Die bisherigen Aktionäre der

HPC erhielten eine Aktie der HPI und zusätzlich eine Aktie der HPE. Diese **zusätzliche Aktie** berücksichtigten die Banken bei der Erstellung der Steuerbescheinigungen als **steuerpflichtige Sachausschüttung**.

Auf Widerspruch eines Aktionärs bestätigte das zuständige Finanzamt mit Verweis auf ein BMF-Schreiben vom 20.03.2017 die Richtigkeit der Steuerfestsetzung. Der Aktionär klagte erfolgreich vor dem FG: Bei dem Spin-off handle es sich um einen erfolgsneutralen, nicht zu besteuernenden Vorgang. Die Richter bestätigten das und widersprachen der Verwaltungsmeinung: Die Zuteilung der Aktien der HPE im Rahmen des Spin-offs sei **kein steuerpflichtiger Vorgang**. Es handle sich um eine **Abspaltung im Sinne des Umwandlungssteuerrechts**, die für den Anteilsinhaber keine steuerliche Relevanz habe.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass von Banken erstellte Steuerbescheinigungen unter Umständen falsch sein können. Es lohnt sich daher (insbesondere aber bei außergewöhnlichen Sachverhalten und/oder hohen Beträgen), einen Steuerberater zu konsultieren.

11. Gleitzone neu definiert: Midijobber dürfen seit Juli 2019 mehr verdienen

Um die Sozialversicherungsbeiträge im Niedriglohnsektor gering zu halten, können Arbeitnehmer im Rahmen sogenannter **Midijobs** beschäftigt werden. Bei diesen Beschäftigungsverhältnissen durfte das Arbeitsentgelt bislang zwischen 450,01 € und 850 € pro Monat betragen (Gleitzone), damit der Arbeitnehmer nur einen **reduzierten Beitragsanteil zur Sozialversicherung** zahlen musste.

Für bis zu 450 € Monatseinkommen gilt für Arbeitnehmer die volle Sozialversicherungsbefreiung. Je höher der Verdienst ausfiel, desto mehr Beiträge mussten auch geleistet werden. Der bisherige Nachteil von Midijobs: Bei geringem Verdienst und folglich nur geringen Beiträgen konnte der Arbeitnehmer nur wenig für die Rente ansparen, weil er nur **geminderte Rentenansprüche** erwarb.

Zum 01.07.2019 wurde die **Gleitzone für Midijobber** nun deutlich **ausgeweitet**. So dürfen Midijobber jetzt **bis zu 1.300 € pro Monat** verdienen. Durch diesen neuen **Übergangsbereich** profitieren insgesamt 3,5 Mio. Beschäftigte vom reduzierten Beitragsanteil in der Sozialversicherung, das sind 1,2 Mio. mehr als bisher.

Hinweis: Die wohl wichtigste Neuerung für Midijobber betrifft jedoch die Rentenansprüche, die so ausgestaltet sind, als hätten die Midijobber den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung eingezahlt.

STEUERTERMINE

Oktober 2019	November 2019	Dezember 2019
10.10. (*14.10.)	11.11. (*14.11.)	10.12. (*13.12.)
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
	15.11. (*18.11.) Gewerbsteuer Grundsteuer	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
28./29.10.**	27.11.	23.12.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		
**) In den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist, gilt der frühere Fälligkeitstermin.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.